



KLIMASCHUTZGESETZGEBUNG

Wolfenbüttel 21.11.2022



Klimaschutzmaßnahmen in privaten Haushalten (2021-2024)

		PV-Anlagen**	Gebäudehülle	regenerative Heiztechnik
Anfang 06/2021 bis Ende 12/2021	Anträge	146	57	48
	Fördervolumen	73.000 €	125.952 €	103.495 €
Anfang 2022 bis Ende 10/2022	Anträge	149 (149*)	92 (63*)	69 (46*)
	Fördervolumen	74.500 € (74.500 €*)	216.136 € (140.500 €*)	169.943 € (122.976 €*)

* Stand 07/2022 ** Auslauf der PV-Förderung am 31.03.2022

Förderzusagen 06/2021 bis 10/2022 (<i>bisherige Auszahlungen 202 T€</i>):	763 T€
voraussichtliche weitere Bedarfe bis Ende 2022:	<u>107 T€</u>
voraussichtlicher Gesamtförderbetrag 2021/2022:	870 T€
Zuwendung Stiftung Zukunftsfonds Asse inkl. Anteil 2023	600 T€
zusätzliche Zuwendung Stiftung Zukunftsfonds Asse aus Mittelumwidmung Kreismittel (KT-Beschluss vom 07.02.2022, Sperrvermerk aufgehoben)	210 T€ <u>100 T€</u>
verfügbare Gesamtmittel	910 T€

Klimaschutzmaßnahmen

kfw-Förderung 01-09/2022



Niedersachsen
Zusagen im Landkreis/kreisfreie Stadt
Wolfenbüttel
01.01.2022 bis 30.09.2022

		Anzahl 3)	Mio. EUR	gef. Wohneinheiten 4,5)	
Private Kunden	Bildung	KfW-Studienkredit	60	2,0	-
		Gesamt	60	2,0	-
	Wohnen & Leben	KfW-Wohneigentumsprogramm 1)	128	11,2	128
		Baukindergeld - Zuschuss	59	1,4	59
		Altersgerecht Umbauen KREDIT 1)	*	0,1	4
		Altersgerecht Umbauen - Zuschuss Barrierereduzierung	41	0,1	47
		Altersgerecht Umbauen - Zuschuss Einbruchschutz	65	0,0	68
		Gesamt	297	13,0	306
		Energieeffizienz und erneuerbare Energien	BEG Wohngebäude - Kredit Effizienzhaus	22	28,4
	BEG Wohngebäude - Kredit Einzelmaßnahmen		10	0,6	13
	BEG Wohngebäude - Zuschuss		77	15,9	374
	Energieeffizient Sanieren - Zuschuss		*	0,1	5
	Gesamt		113	45,0	619
	Gesamt		470	60,0	925

Kommunaler Klimaschutz

Änderung des niedersächsischen Klimagesetzes vom 28.06.2022 – Artikel 1

Verschärfung der Klimaschutzvorgaben

Reduktion der Emissionen gegenüber 1990

- bis 2030: um 65 %
- bis 2025: um 76 %
- bis 2040: um 86 %
- bis 2045: Treibhausgasneutralität

Windenergie an Land

- bis 2027: mindestens 1,7 % der Landesfläche
- bis 2033: mindestens 2,2 % der Landesfläche
- bis Ende 2035: mindestens 30 Gigawatt installierte Leistung

PV-Nutzung

- bis 2033: mindestens 0,47 % der Landesfläche
- bis Ende 2035: mindestens 65 Gigawatt installierte Leistung

Im Koalitionsvertrag sind teilweise noch ambitioniertere Ziele formuliert

Kommunaler Klimaschutz

Änderung des niedersächsischen Klimagesetzes vom 28.06.2022 – Artikel 1



Bauen und Planen

5

Windenergie an Land – als Folge des Windflächenbedarfsgesetzes (verbindliche Flächenziele je Bundesland)

- bis 2027: mindestens 1,7 % der Landesfläche
- bis 2033: mindestens 2,2 % der Landesfläche

Träger der Regionalplanung ist für die planerische Umsetzung der Flächenziele verantwortlich (RGB ist für das gesamte Verbandgebiet – der Flächenanteil innerhalb von Niedersachsen steht derzeit noch nicht fest)

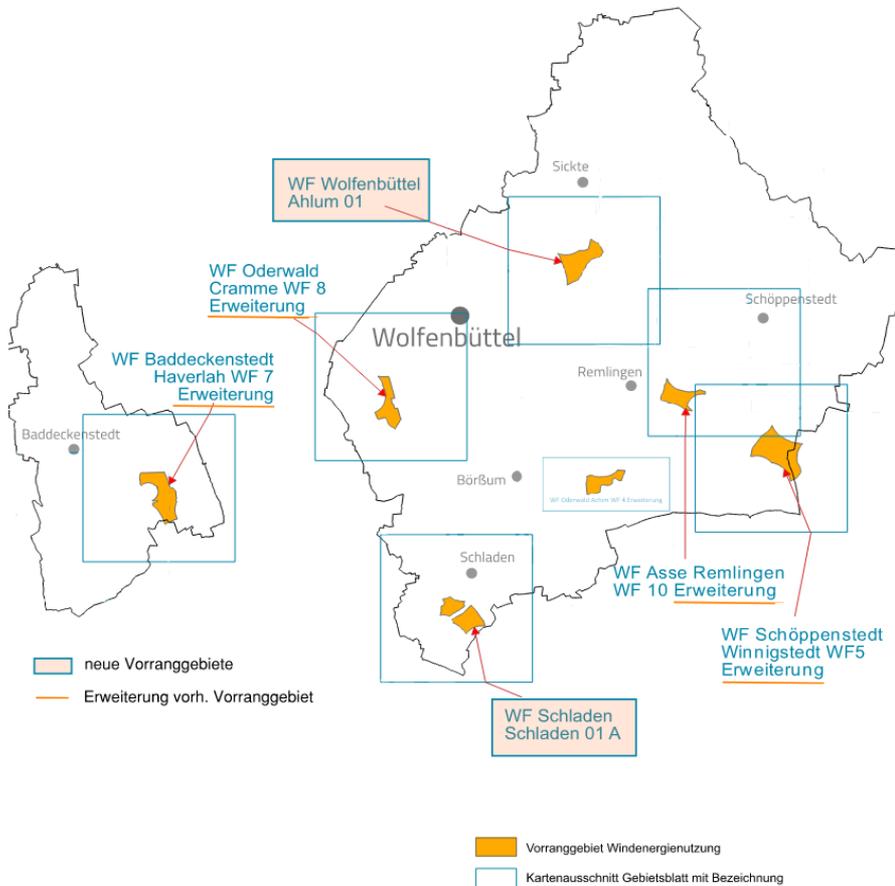
Träger der Regionalplanung kann Windenergiegebiete auch in Landschaftsschutzgebieten planen (WEA sind aus naturschutzrechtlicher Sicht genehmigungsfähig)

Kommunaler Klimaschutz

Änderung des niedersächsischen Klimagesetzes vom 28.06.2022 – Artikel 1

6

Windenergie an Land



Fläche des Landkreises	722,5 km ²
Fläche der Vorranggebiete im LK WF	1,6 km ²
Anteil der Vorranggebiete im LK WF	2,2 %

Kommunaler Klimaschutz

Änderung des niedersächsischen Klimagesetzes vom 28.06.2022 – Artikel 1



Bauen und Planen

7

Anforderungen zur Anrechenbarkeit der Flächenziele

- Flächen von Windenergiegebieten (Vorranggebiete, Sonderbauflächen, Sondergebiete)
- Flächen müssen zum Stichtag planerisch wirksam ausgewiesen sein
- nach dem 01.03.2023 ausgewiesene Flächen dürfen keine Höhenbegrenzungen haben (sind sonst nicht anrechenbar)

Wenn die Flächenziele nicht erreicht werden

- Wegfall des Ausschlusswirkung (WEA können überall errichtet werden)
- Genehmigungsbehörde für WEA muss alle Ziele der Raumordnung unbeachtet lassen (keine Untersagung von WEA wegen Verstoß gegen Ziele der Raumordnung möglich)

Kommunaler Klimaschutz

Änderung des niedersächsischen Klimagesetzes vom 28.06.2022 – Artikel 1



Bauen und Planen

8

PV-Nutzung

- bis 2033: mindestens 0,47 % der Landesfläche
- bis Ende 2035: mindestens 65 Gigawatt installierte Leistung, davon 15 Gigawatt auf Freiflächen

220 ha Freiflächen-PV auf der Fläche des Landkreis Wolfenbüttel (Ansatz: anteilig über Fläche bzw. Einwohner bei 1 MW/ha)

Freiflächen-PV ist nicht privilegiert, d. h. Bauleitplanung durch die Gemeinde erforderlich

Vereinbarung auf HVB-Ebene der Gemeinden/Samtgemeinden

Erarbeitung einheitlichen informellen Flächenkonzeptes (auf Basis einer Arbeitshilfe des NLT/NSGB und planerischen Grundlagen des RGB) – Großes Bruch (Nationale Moorschutzstrategie) und Auen von Oker und Innerste (Bereiche mit hohen Schwermetallbelastungen) als besondere Gunstbereiche

Kommunaler Klimaschutz

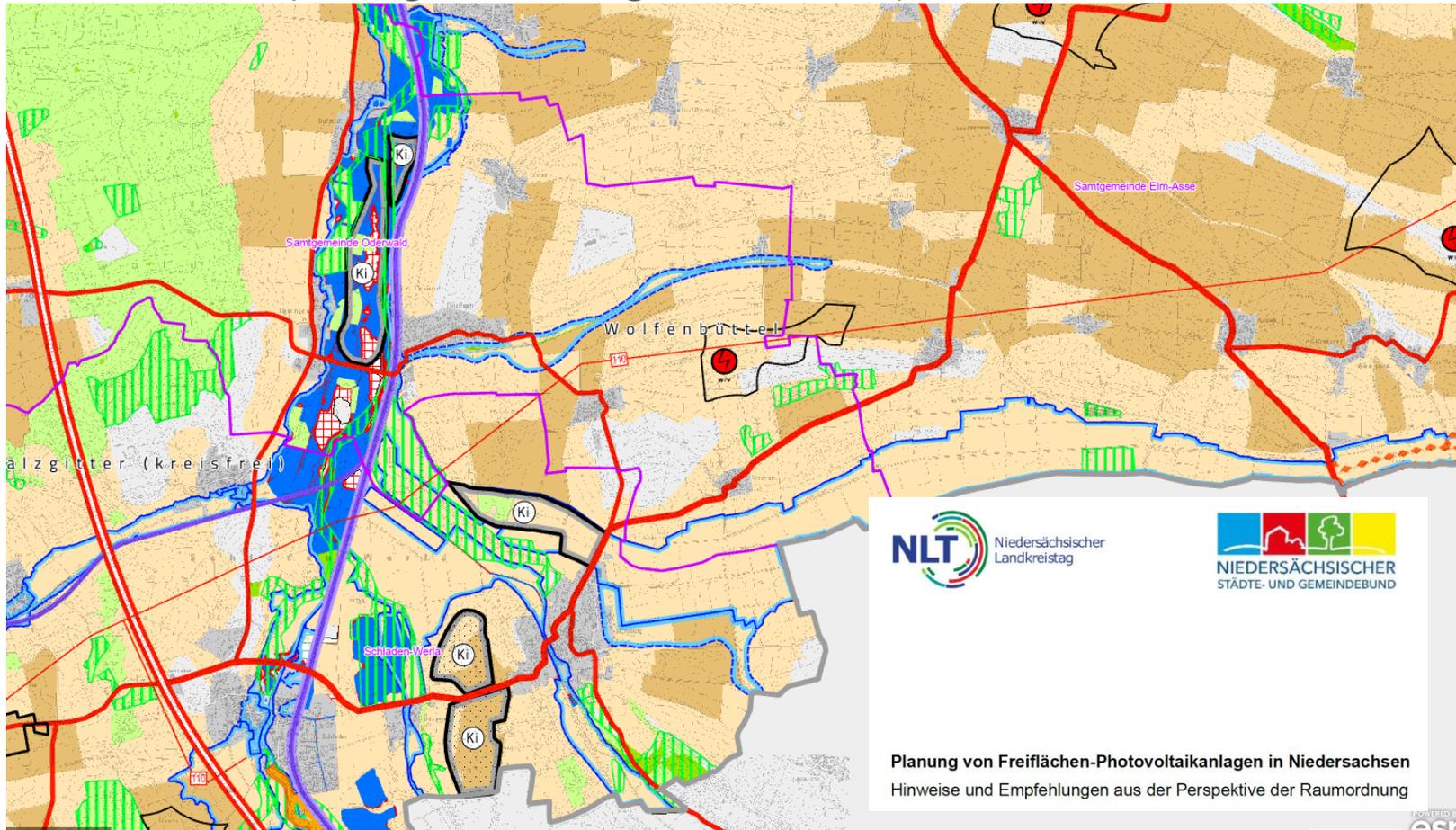
Änderung des niedersächsischen Klimagesetzes vom 28.06.2022 – Artikel 1

Landkreis
Wolfenbüttel

Bauen und Planen

9

Freiflächen-PV (Auszug aus Planungshilfe des RGB)



Kommunaler Klimaschutz

Änderung des niedersächsischen Klimagesetzes vom 28.06.2022 – Artikel 6

10



Bauen und Planen

Novelle des niedersächsischen Raumordnungsgesetzes

- für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen zur Erzeugung von Strom aus Windenergie oder solarer Strahlungsenergie wird bis zum 31.12.2039 kein Raumordnungsverfahren durchgeführt

Kommunaler Klimaschutz

Änderung des niedersächsischen Klimagesetzes vom 10.12.2020



Bauen und Planen

11

Kommunale Energieberichte

- Verpflichtung der Kommunen zur Erstellung und Veröffentlichung eines Energieberichtes ab 2022
- diese sind erstmalig für 2022 zu erstellen und bis zum 31.12.2023 zu veröffentlichen
- eine Fortschreibung der Energieberichte soll alle 3 Jahre erfolgen

Kommunaler Klimaschutz

Änderung des niedersächsischen Klimagesetzes vom 28.06.2022 – Artikel 1



Bauen und Planen

12

Kommunale Wärmeplanung

- Mittel- und Oberzentren sind zur kommunalen Wärmeplanung bis zum 31.12.2026 verpflichtet
- Ziel: Treibhausgasneutrale Wärmeversorgung der Gebäude bis 2040
- Im Wärmeplan sind u. a. Wärmebedarf/-verbrauch, Potenziale zur Wärmebedarfssenkung, Entwicklung der Wärmeversorgungsstruktur darzustellen

Kommunaler Klimaschutz

Änderung des niedersächsischen Klimagesetzes vom 28.06.2022 – Artikel 1



Bauen und Planen

13

Entsiegelungskataster

- jede Gemeinde/Samtgemeinde hat bis zum 31.12.2028 mögliche Flächen zur Entsiegelung ihres Gebietes zu ermitteln und erfassen
- die Erfassung erfolgt in einem vom Land elektronisch bereitgestellten Entsiegelungskataster und ist fortlaufend zu ergänzen
- ab 2026 stellt das Land jeder Gemeinde/Samtgemeinde jährlich Mittel von bis zu einem Zwölftel einer Vollzeitpersonalstelle (E8) zur Verfügung

Kommunaler Klimaschutz

Änderung des niedersächsischen Klimagesetzes vom 28.06.2022 – Artikel 4



Bauen und Planen

14

Niedersächsisches Wassergesetz – Maßnahmen der Starkregenvorsorge

- in die Abwassergebühren können auch Kosten für Maßnahmen der Starkregenvorsorge einbezogen werden

Kommunaler Klimaschutz

Änderung des niedersächsischen Klimagesetzes vom 28.06.2022 – Artikel 1



Bauen und Planen

15

Zusätzliche Personalstellen für kommunale Klimaschutzaufgaben

- ab 01.01.2024 stellt das Land den Landkreisen jährlich Mittel für zwei Klimaschutzmanager zuzüglich eines Betrages von 30.000 Euro bereit.
- Aufgaben
 - bis 31.12.2025: Anpassung des kreiseigenen Klimaschutzkonzeptes an landeseinheitliche Vorgaben
 - ab 01.01.2025: kreisangehörigen Gemeinden zur Inanspruchnahme von Klimaschutzfördermitteln beraten und bei der Beantragung zu unterstützen

Empfehlung für den Landkreis Wolfenbüttel

Einstellung von Personal bereits im Laufe des Jahres 2023, da spätestens ab 2024 alle Landkreise in Niedersachsen Fachpersonal suchen und einstellen werden.

Niedersächsische Bauordnung – PV-Anlagen auf Gebäuden

- bei der Errichtung von Gebäuden mit einer Dachfläche ab 50 m², sind mindestens 50 % der Dachfläche mit PV-Anlagen auszustatten
 - ab 01.01.2023 bei gewerblich genutzten Gebäuden
 - ab 01.01.2024 bei Gebäuden, die nicht gewerblich und zu Wohnzwecken genutzt werden
 - ab 01.01.2025 bei Wohngebäuden
- die Tragkonstruktion eines Wohngebäudes ist so zu bemessen, dass auf allen Dachflächen PV-Anlagen errichtet werden können
- bei Errichtung von Parkplätzen mit mehr als 50 Einstellplätzen ist über der geeigneten Einstellplatzfläche eine PV-Anlage zu installieren
- Ausgenommen von der Verpflichtung sind Parkplätze, die unmittelbar entlang der Fahrbahnen öffentlicher Straßen angeordnet sind und die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind

Kommunaler Klimaschutz

Änderung des niedersächsischen Klimagesetzes vom 28.06.2022 – Artikel 2



Bauen und Planen

17

Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz – Energetische Sanierung und PV-Anlagen

Eingriffe in ein Kulturdenkmal sind zu genehmigen, wenn

- das öffentliche Interesse an der Errichtung von Anlagen zur Nutzung von erneuerbaren Energien das Interesse an der unveränderten Erhaltung des Kulturdenkmals überwiegt (in der Regel anzunehmen, wenn der Eingriff in das äußere Erscheinungsbild reversibel ist und in die denkmalwerte Substanz nur geringfügig eingegriffen wird)

Vielen Dank!

18

Sven Volkers

Dezernent für Bauen, Umwelt und Betriebe



Landkreis Wolfenbüttel

Dezernat II

Bahnhofstraße 11
38300 Wolfenbüttel

Tel.: +49 (0)5331 84 357

Fax: +49 (0)5331 84 66357

E-Mail: s.volkers@lk-wf.de